

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND  
SPORTDEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Vorsteher

**Alex Hürzeler**  
Regierungsrat  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
[www.ag.ch/bks](http://www.ag.ch/bks)

9. Februar 2022

**WEISUNG**

**Coronavirus – Unterricht an den Volksschulen**

*Diese Weisung tritt auf den 12. Februar 2022 in Kraft und ersetzt die Weisung vom 04. Januar 2022.*

**1. Bundes- und Kantonsvorgaben**

Es gelten die aktuelle bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#), die aktuellen Vorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG), die [Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Aargau zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-V AG\)](#) sowie die Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Diese werden aufgrund des Verlaufs der Epidemie jeweils angepasst.

Falls sich dadurch bedeutsame Konsequenzen für die öffentlichen und privaten Volksschulen ergeben, orientiert das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) die Schulen zeitgerecht über das Schulportal ([www.schulen-aargau.ch](http://www.schulen-aargau.ch)) oder die Schulleitungen und Gemeinderäte direkt per E-Mail.

Die vorliegende Weisung des Departements BKS gilt für alle Volksschulen und umfasst sämtliche Angebote (Unterricht, Förderangebote, Instrumentalunterricht etc.).

**2. Grundsätze**

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat für das Schuljahr 2021/2022 folgende Grundsätze beschlossen: Das Schuljahr 2021/2022 wird unabhängig von allfälligen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Pandemie in allen Kantonen als reguläres Schuljahr anerkannt. Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

Somit gilt: Es wird grundsätzlich Präsenzunterricht erteilt. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen umgesetzt.

### **3. Schutzmassnahmen**

#### **3.1 Rechtliche Grundlagen und Verantwortung**

Es gelten die [Hygiene- und Verhaltensregeln](#) des Bundesamts für Gesundheit (BAG). Diese richten sich nach der entsprechenden [Verordnung des Bundesrats](#). Die Schulen sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich. Sie bezeichnen hierfür eine Ansprechperson.

Generell gilt für die Umsetzung der Schutzmassnahmen an den Schulen das Kaskadenprinzip:

1. Einhalten der Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln
2. Einhalten der Abstandsregeln
3. Einsatz von Barrieremassnahmen (Gesichtsmasken, Trennvorrichtungen)

#### **3.2 Schulareal und -räume**

- a) Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, sollen die Hygieneregeln des BAG einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Dazu sollen an sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Klassen- und Lehrerzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) Möglichkeiten zur Handhygiene zur Verfügung stehen. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern abzustellen; wenn dies nicht möglich ist, auch auf Händedesinfektionsmittel.
- b) Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollen in regelmässigen Abständen gereinigt werden.
- c) In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften.
- d) Auf das Teilen von Essen und Trinken ist zu verzichten.

#### **3.3 Erwachsene**

Für alle erwachsenen Personen gilt in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) eine Maskentragpflicht.

Keine Maskentragpflicht gilt:

- a) in den Unterrichtsräumen in Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert und der Mindestabstand von 1,5 Metern gegenüber den Schülerinnen und Schülern jederzeit eingehalten werden kann.
- b) in den Aufenthaltsräumen während der Konsumation von Speisen oder Getränken, sofern die Personen an Tischen sitzen und die Mindestabstände jederzeit eingehalten werden.
- c) für Personen, die allein in einem geschlossenen Raum arbeiten.
- d) für Personen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, dass sie keine Gesichtsmaske tragen können.

#### **3.4 Schülerinnen und Schüler**

Die Schülerinnen und Schüler haben gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Die Schülerinnen und Schüler können in den Schulgebäuden (inklusive Unterrichtsräumen) und auf dem Schulareal freiwillig eine Gesichtsmaske tragen.

#### **3.5 Impfen**

Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern, die für eine Coronavirus-Impfung zugelassen sind, wird empfohlen, sich impfen zu lassen.

### **3.6 Kosten und Handhabung**

Die Kosten für die Schutzmassnahmen und -vorrichtungen (Masken, Schutzscheibe oder anderes) sind von den Schulträgern (Gemeinden) zu tragen.

### **4. Besonders gefährdete Personen**

Als besonders gefährdet gelten Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können und Erkrankungen oder genetische Anomalien aufweisen, die in der bundesrätlichen [Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus](#) (Covid-19) im Anhang 7 aufgeführt sind.

Diesen Lehrpersonen ist ein Arbeitsplatz an der Schule, an dem im Kontakt mit anderen Personen der Mindestabstand von 1,5 Metern jederzeit eingehalten werden kann, zur Verfügung zu stellen oder die Arbeit von zu Hause aus zu ermöglichen.

### **5. Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager**

Ausflüge, Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager sind unter Einhaltung der Erlasse des Bundes, des Kantons Aargau und der Vorschriften des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie sämtlicher allgemeinen Schutzmassnahmen und Schutzkonzepte (z.B. ÖV, Lagerhäuser) möglich.

### **6. Öffentliche Schulanlässe mit Erwachsenen**

Öffentliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden bundesrätlichen und kantonalen Schutzmassnahmen ([Verordnung des Bundesrats, Covid-19-V AG](#)) möglich.

### **7. Erkrankung oder Verdacht auf Erkrankung**

#### **7.1 Isolation und Kontakt mit einer positiv getesteten Person**

Für sämtliche Personen sind die Anordnungen des Kantonsärztlichen Diensts oder des [Contact Tracing Centers Aargau](#) (CONTI) und die [Isolation und Kontakt mit einer positiv getesteten Person \(admin.ch\)](#) des BAG bindend. Positiv getestete Personen erhalten vom CONTI eine SMS oder E-Mail mit weiteren Informationen. Die Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne, sofern sie keine Symptome haben.

Wenn gehäufte Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, entscheidet der Kantonsärztliche Dienst oder das CONTI über die notwendigen Massnahmen.

#### **7.2 Ausserordentliche Ausbruchssituation**

Bei einer Häufung von an Covid-19 erkrankten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse oder Personen an einem Schulstandort informiert die Schulleitung das Contact Tracing des Kantons Aargau (CONTI) via Webformular auf dem Schulportal. Zudem kann das Team Testen des Covid-19 Programms (DGS) zur Beurteilung der Lage beigezogen werden.

### **8. Unterricht und Absenzen**

#### **8.1 Unterricht**

Wenn an einer Schule aufgrund einer besonderen Situation (zum Beispiel Personalmangel) der vollumfängliche Präsenzunterricht nicht eingehalten werden kann (siehe 2. Grundsätze), sind Lösungen in Absprache mit der Abteilung Volksschule, Sektion Schulaufsicht, zu finden.

## 8.2 Absenzen im Zeugnis und Zwischenbericht der Oberstufe

Im Zeugnis und im Zwischenbericht der Oberstufe werden im Schuljahr 2021/2022 die unentschuldeten Absenzen eingetragen.

## 9. Durchsetzung der Schutzmassnahmen

Die Lehrpersonen oder Schulleitenden erklären den Schülerinnen und Schülern den Sinn und Zweck der Schutzmassnahmen. Hierzu gehören Erklärungen zu den Hygiene- und Abstandsregeln oder zum regelmässigen Lüften bzw. zur Bedeutung der Luftqualität.

Sie informieren auch die Eltern über die geltenden Schutzmassnahmen. Elternschreiben oder Unterschriftensammlungen, die sich gegen die von den Behörden des Bundes oder des Kantons verfügten Schutzmassnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus-Epidemie richten, können mit dem Hinweis, dass die Schule nur das vollziehe und durchsetze, was seitens des Gesetzgebers, des Bundesrats oder der Kantonsregierung beschlossen wurde, beantwortet werden.

## 10. Kontakt und Information

Schulleitungen, Behördenmitglieder und Eltern können sich an die Abteilung Volksschule, [Sektion Schulaufsicht](#), wenden.

Weitere Informationen und Antworten zu häufig gestellten Fragen finden sich unter folgenden Links: [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) / [www.ag.ch/coronavirus](http://www.ag.ch/coronavirus) / [www.schulen-aargau.ch/coronavirus](http://www.schulen-aargau.ch/coronavirus).



Alex Hürzeler  
Landammann